

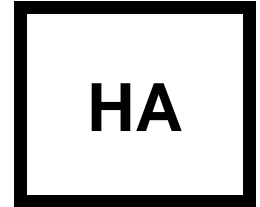
Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
DER BÜRGERMEISTER

Niederschrift

über die Sitzung des **Hauptausschusses**
Sitzungskennziffer: **XVI / 45**
Tag der Sitzung: **Dienstag, 19.03.2013**

Sitzungsort: Rathaus, Ratssaal
Dauer der Sitzung: 17.00 Uhr bis 17.20 Uhr
Unterbrechungen: Keine
Anwesende: sh. beiliegende Anwesenheitsliste Anlage 1)

Vorsitzender: Bürgermeister Ferdi Gatzweiler
Schriftführerin: Edith Janus-Braun



Tagesordnung:

a) Feststellung der Beschlussfähigkeit

Herr Bürgermeister Ferdi Gatzweiler stellt fest, dass der Hauptausschuss beschlussfähig ist.

b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)

Er stellt weiter fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung form- und fristgerecht erfolgte und die Öffentlichkeit in geeigneter Weise gem. § 27 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) über Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung unterrichtet wurde.

c) Beschlussfassung über die Tagesordnung:

Herr Bürgermeister Gatzweiler bittet um Erweiterung der Tagesordnung im **A) öffentlichen Sitzungsteil** um den mit der 1. geänderten Einladung übermittelten Antrag zu TOP

3. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:

c) **Antrag der SPD-Fraktion vom 25.02.2013;**
hier: Herstellung Funktionstüchtigkeit "Offener Jugendtreffpunkt Kreisverkehr Höhenstraße / Birkengang"

sowie die mit der 2. geänderten Einladung zugegangenen Vorlage zu TOP

22. Softwarebeschaffung zur Fortführung der städtischen Anlagenbuchhaltung;
hier: Mittelbereitstellung

Weitere Änderungen bzw. Ergänzungen wurden nicht gewünscht, so dass die Tagesordnung einmütig wie folgt abgewickelt wurde:

A) Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)
2. Umbesetzung in Ausschüssen und wirtschaftlichen Unternehmen:
 - a) Benennung von Vertretern der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen nach § 113 GO NRW;
hier: Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur
3. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:
 - a) Antrag der SPD-Fraktion vom 12.01.2013;
hier: Beschränkung der Zügigkeit und der Klassengrößen der Stolberger Grundschulen
 - b) Antrag der SPD-Fraktion und CDU-Fraktion vom 31.01.2013;
hier: Verbesserung Internetübertragungsrate in Stolberger Stadtteilen unter Zuhilfenahme möglicher Fördermittel
 - c) Antrag der SPD-Fraktion vom 25.02.2013;
hier: Herstellung Funktionstüchtigkeit "Offener Jugendtreffpunkt Kreisverkehr Höhenstraße / Birkengang"
4. Stolberg-Touristik - Präsentation;
hier: Rückblick 2012 und Ausblick 2013
5. Einführung der Ehrenamtskarte NRW
6. Leistungen für Asylbewerber;
hier: Zustimmung zur Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel
7. Sanierung der Leichtathletikanlagen und der entsprechenden Ausrüstung des Stadions Glashütter Weiher;
hier: Außerplanmäßige Mittelbereitstellung
8. Erlass der neu gefassten Satzung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom XX.XX.2013 über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben)
9. Erlass der neu gefassten Satzung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom XX.XX.2013 über die Erhebung der Abwassergebühren und des Kostenersatzes für die Grundstücksanschlüsse - Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung -
10. Erweiterung Kita Mausbach, Umbau / Erweiterung U3;
hier: Bereitstellung der notwendigen Finanzmittel
11. Ausgleichsansprüche wegen Überschreitens der europarechtlich zulässigen Höchstarbeitszeit im Feuerwehrwesen;
hier: Mittelbereitstellung bei Auszahlungskonto 7011000 - Dienstbezüge Beamte -

12. Instandsetzung Weg Duffenterstraße;
hier: Mittelbereitstellung
13. Bebauungsplan Nr. 163 "Süssendell" sowie 97. Änderung des FNP;
hier: Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) BauGB sowie
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
14. Kinderbildungsgesetz - KiBiz - Anmeldung für das Kita-Jahr 2013/2014;
hier: Gruppenformen und Betreuungsformen
Meldung an das Landesjugendamt zum 15.03.2013
15. Kinderbetreuungsplan der Stadt Stolberg - Nutzung von ehemaligen Katholischen
Kindertagesstätten durch die Stadt Stolberg ;
hier: Verlängerung der Nutzungsverträge
16. Fortschreibung des Gesamtplanes;
hier: Finanzierung für die Zeit ab 01.08.2013
17. Bebauungsplan Nr. 68 - Brockenberg - Stolberg-Büsbach;
hier: Errichtung eines Kinderspielplatzes - Bereitstellung von Haushaltsmitteln
18. Erlass einer Verordnung nach § 6 Ladenöffnungsgesetz vom 16.11.2006;
hier: Offenhalten von Verkaufsstellen an verschiedenen Sonntagen im Jahr 2013
19. LEADER - Regionalmanagement
20. Umbau der Sebastianusstraße (L 236);
hier: Mittelbereitstellung
21. Antrag der SPD-Fraktion und CDU-Fraktion vom 25.02.2013;
hier: Sportplatzprojekte
22. Softwarebeschaffung zur Fortführung der städtischen Anlagenbuchhaltung;
hier: Mittelbereitstellung
23. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Abfallentsorgung ab 01.01.2014
2. Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Land NRW über den Umbau der
"Sebastianusstraße (L236)
3. Nachträgliche Zustimmung zur Beauftragung der Fa. Forum
4. Verkauf von Baugrundstücken im Gebiet B-Plan 148 ,Teichstraße'
5. Verkauf eines Grundstückes Luisenweg
6. Verkauf eines Grundstückes Luisenweg

7. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

A) Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)

Es wurden keine Fragen an den Bürgermeister herangetragen.

2. Umbesetzung in Ausschüssen und wirtschaftlichen Unternehmen:

- a) Benennung von Vertretern der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen nach § 113 GO NRW;
hier: Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur

Neben Herrn Bernd Kistermann, Fachbereisleiter 2, werden von den Fraktionen folgende Vertreter zur Entsendung in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur vorgeschlagen:

SPD-Fraktion: Ratsmitglied Arndt Kohn
CDU-Fraktion: Ratsmitglied Paul M. Kirch
FDP-Fraktion: Ratsmitglied Bernhard Engelhardt

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, folgende Delegierte der Mitglieder des Wasserverbandes Eifel-Rur in die Verbandsversammlung zu entsenden:

1. **Herrn Bernd Kistermann, Leiter Fachbereich 2**
2. **Ratsmitglied Arndt Kohn**
3. **Ratsmitglied Paul M. Kirch**
4. **Ratsmitglied Bernhard Engelhardt**

3. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:

- a) Antrag der SPD-Fraktion vom 12.01.2013;
hier: Beschränkung der Zügigkeit und der Klassengrößen der Stolberger Grundschulen

Der FDP-Fraktionsvorsitzende Engelhardt weist auf eine falsche Angabe auf Seite 2 des Antrages hin. Bezogen auf den Schulstandort habe für die Schüler der Grundschule Wahlfreiheit bestanden.

Beschluss:

Der Hauptausschuss verweist den Antrag der SPD-Fraktion vom 12.01.2013 einmütig zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung.

- b) Antrag der SPD-Fraktion und CDU-Fraktion vom 31.01.2013:
hier: Verbesserung Internetübertragungsrate in Stolberger Stadtteilen unter
Zuhilfenahme möglicher Fördermittel

Beschluss:

Der Hauptausschuss verweist den Antrag der SPD-Fraktion und der CDU-Fraktion vom 31.01.2013 einmütig zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung.

- c) Antrag der SPD-Fraktion vom 25.02.2013:
hier: Herstellung Funktionstüchtigkeit "Offener Jugendtreffpunkt Kreisverkehr
Höhenstraße / Birkengang"

Zu diesem Antrag informiert Herr Kistermann, FB 2, die Mitglieder des Hauptausschusses wie folgt:

- Bereits heute treffen sich Mitarbeiter des Jugendamtes mit den Jugendlichen vor Ort.
- Bis nach den Osterferien wird die dortige Hütte baulich angepasst.
- Die Ausführung erfolgt durch das TBA unter Zuarbeitung der Jugendlichen.
- Die gewünschte Beleuchtung wird nicht durchgeführt.

Beschluss:

Der Hauptausschuss verweist den Antrag der SPD-Fraktion vom 25.02.2013 einmütig zur weiteren Bearbeitung und Ausführung an die Verwaltung.

4. Stolberg-Touristik - Präsentation:
hier: Rückblick 2012 und Ausblick 2013

Aufgrund der Bedeutsamkeit der Thematik schlägt Herr Bürgermeister Gatzweiler die Verweisung der Präsentation an den nachfolgenden Rat vor. Diesem Vorschlag folgt der Hauptausschuss einmütig.

Beschluss:

Der Hauptausschuss verweist den Tagesordnungspunkt einmütig ohne Beschlussempfehlung an den nachfolgenden Rat.

5. Einführung der Ehrenamtskarte NRW

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, wie folgt zu beschließen:

- 1) Die Ehrenamtskarte NRW wird in Stolberg eingeführt. Die Ehrenamtskarte berechtigt ihre Besitzer, die in der Anlage 2) zur Niederschrift aufgeführten Vergünstigungen kommunaler Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.
- 2) Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür notwendigen Änderungen in den städtischen Satzungen vorzunehmen.

6. Leistungen für Asylbewerber;
hier: Zustimmung zur Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, bei Produkt 1.31.03.01 „Leistungen für Asylbewerber“ Aufwandskonto/Auszahlungskonto 5331000/7331000 „Sonstige Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen“ die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 30.000,00 Euro überplanmäßig bereitzustellen, wobei die Deckung in dieser Höhe gewährleistet ist aufgrund der Erträge bei Produkt/Kostenstelle: 1.36.05.21, Bezeichnung: KiGa allgemein, Ertragskonto: 4481000, Bezeichnung: Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen vom Land, Einzahlungskonto 6481000, Bezeichnung: Einzahlungen aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen vom Land.

7. Sanierung der Leichtathletikanlagen und der entsprechenden Ausrüstung des Stadions Glashütter Weiher;
hier: Außerplanmäßige Mittelbereitstellung

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, außerplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 45.000,00 € für die Sanierungsarbeiten an den Leichtathletikanlagen und der entsprechenden Ausrüstung des Stadions Glashütter Weiher bereitzustellen.

Haushaltstechnische Angaben:

PSP: 5.660112.510.730 - Sportanlagen Stadion Glashütter Weiher

Deckung: PSP 5.660008.500.310 - Prämienstraße

8. Erlass der neu gefassten Satzung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom XX.XX.2013 über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben)

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig die als Anlage beigefügte neu gefasste Satzung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom XX.XX.2013 über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben) zu beschließen.

Die Satzung ist der Niederschrift als Anlage 3) beigefügt.

9. Erlass der neu gefassten Satzung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom XX.XX.2013 über die Erhebung der Abwassergebühren und des Kostenersatzes für die Grundstücksanschlüsse - Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung -

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die der Verwaltungsvorlage beigefügte synoptische Gegenüberstellung der vorgeschlagenen neuen Fassung der Satzung und der bisherigen Fassung der Satzung zur Kenntnis zu nehmen.

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat weiter einstimmig, die als Anlage beigefügte neu gefasste Satzung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom XX.XX.XXXX über die Erhebung der Abwassergebühren und des Kostenersatzes

für die Grundstücksanschlüsse - Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - zu beschließen.

Die Satzung ist der Niederschrift als Anlage 4) beigefügt.

10. Erweiterung Kita Mausbach, Umbau / Erweiterung U3:

hier: Bereitstellung der notwendigen Finanzmittel

Nach Informationen des LINKEN-Fraktionsvorsitzenden Prußeit soll es bei der Zuschussausschüttung für die U3 Betreuung Probleme geben. Er möchte daher wissen, wieviele Zuwendungen die Stadt Stolberg bereits erhalten hat und welchen prozentualen Anteil die Bezuschuss an den Gesamtausgaben für den Kita-Umbau im Rahmen der U3 Betreuung ausmache.

Der Leiter Fachbereich 3, Herr Seyffahrt, sichert die Beantwortung zur Niederschrift - Anlage 5) zur Niederschrift- zu.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die notwendigen Finanzmittel in Höhe von 277.000.- € für die Erweiterung der Kita Mausbach, Rektor-Soldierer-Weg 1a, im Rahmen des Ausbaues der U3-Plätze bereitzustellen.

Haushalterische Angaben:

PSP: 5.650067.500.300 - U3-Erweiterung Kita Mausbach- Baukosten, Auszahlungskonto:7851000 - AZ f. Hochbaumaßnahmen, Betrag: 277.000,- Euro

Der Kämmerer hat am 13.02.2013 unter VÄL-Nr.: 0030 wie folgt entschieden:

Zu der Mittelbereitstellung bei o.g. Auszahlungskonto ist die Zustimmung des Rates (die durch eine dringliche Eilentscheidung des Bürgermeisters und eines Ratsmitgliedes ersetzt werden kann) herbeizuführen.

Deckung:

PSP: 5.650067.410 - LZ U3-Erweiterung Kita Mausbach, Konto: 6811000 - Investitionszuwendungen vom Land , Betrag: 277.000,- Euro

11. Ausgleichsansprüche wegen Überschreitens der europarechtlich zulässigen Höchst Arbeitszeit im Feuerwehrwesen;

hier: Mittelbereitstellung bei Auszahlungskonto 7011000 - Dienstbezüge Beamte -

Auf Nachfrage der 3. stv. Bürgermeisterin, Frau Krings, teilt der Leiter Fachbereich 4, Herr Wahlen, mit, dass die zu leistenden Ausgleichbeträge auf 43 Feuerwehrleute entfielen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die Bereitstellung zusätzlicher Auszahlungsmittel für das Haushaltsjahr 2013 im Auszahlungskonto 7011000 - Dienstbezüge Beamte -, Produkt / Kostenstelle 1.12.07.01, PSP - Element 1.12.06.01 in Höhe von 700.000,00 Euro. Die Deckung erfolgt durch eine gleich hohe Minderauszahlung im DK 72 " Sach- und Dienstleistungen" sowie im DK 73 "Transferleistungen" zu beschließen.

12. Instandsetzung Weg Duffenterstraße:
hier: Mittelbereitstellung

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die Bereitstellung von Finanzmitteln in Höhe von 25.000,00 € für die Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen des städt. Grundstückes Gemarkung Stolberg, Flur 25 Nr. 1026 zu beschließen. Die Deckung erfolgt über 5.230002.400 - Grundstücksveräußerungen -.

13. Bebauungsplan Nr. 163 "Süssendell" sowie 97. Änderung des FNP:
hier: Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) BauGB sowie
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Herr Bürgermeister Gatzweiler informiert die Hauptausschussmitglieder über die einstimmige Empfehlung des Fachausschusses und stellt diese sodann zur Abstimmung:

Beschluss:

Auf einstimmige Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat ebenfalls einstimmig:

- 1) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 163 „Süssendell“ für das im Übersichtsplan 2 gekennzeichnete Gebiet zu beschließen,
- 2) die Aufstellung der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Süssendell“ für das im Übersichtsplan 1 gekennzeichnete Gebiet zu beschließen,
- 3) die vorliegenden Entwürfe zur Kenntnis zu nehmen und die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zu beauftragen.

14. Kinderbildungsgesetz - KiBiz - Anmeldung für das Kita-Jahr 2013/2014:
hier: Gruppenformen und Betreuungsformen
Meldung an das Landesjugendamt zum 15.03.2013

Herr Bürgermeister Gatzweiler informiert die Hauptausschussmitglieder über die einstimmige Empfehlung des Fachausschusses und stellt diese sodann zur Abstimmung:

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die vom Jugendhilfeausschuss wegen der grundsätzlichen Bedeutung des kommunalen Kinderbetreuungsplanes in seiner Sitzung am 14.03.2013 verwiesenen Punkte 1) bis 2) wie folgt zur Kenntnis zu nehmen:

- 1) Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Sachdarstellung der Verwaltung zum Anmeldeverfahren für das Kita-Jahr 2013/2014 und den daraus ermittelten Bedarf an Gruppenformen und Betreuungszeiten unter Berücksichtigung der am 14.03.2013 vorgelegten aktualisierenden Ergänzung zur Kenntnis. Die Aktualisierung ist Bestandteil der Niederschrift über die Sitzung des JHA.

- 2) **Der Jugendhilfeausschuss beauftragt einstimmig die Verwaltung, dem Landesjugendamt auf der Grundlage der Anmeldungen der Eltern und der kommunalen Jugendhilfeplanung die Gruppenformen und Betreuungszeiten in den Stolberger Kindertagesstätten zum 15.03.2013 für das Kindergartenjahr 2013/2014 zu melden.**

15. Kinderbetreuungsplan der Stadt Stolberg - Nutzung von ehemaligen Katholischen Kindertagesstätten durch die Stadt Stolberg ;
hier: Verlängerung der Nutzungsverträge

Herr Bürgermeister Gatzweiler informiert die Hauptausschussmitglieder über die einstimmige Empfehlung des Fachausschusses und stellt diese sodann zur Abstimmung:

Beschluss:

- 1) **Auf einstimmige Empfehlung des Jugendhilfeausschusses empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat ebenfalls einstimmig zu beschließen, die drei ehemaligen kirchlichen Kindertageseinrichtungen Sankt Lucia Steinweg, Herz-Jesu Foxiusstraße und Sankt Josef Höhenstraße nach Möglichkeit für weitere 10 Jahre im Rahmen eines Nutzungsvertrages weiter zu betreiben, um den gesetzlichen Rechtsanspruch Förderung in Tageseinrichtung und Kindertagespflege gem. § 24 SGB VIII zu gewährleisten.**
- 2) **Auf einstimmige Empfehlung des Jugendhilfeausschusses empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat ebenfalls einstimmig, die Verwaltung zu beauftragen, mit der Pfarre Sankt Lucia, die Eigentümerin der Immobilien ist, frühzeitig Vertragsverhandlungen mit dem Ziel ab dem 01.08.2016 für weitere 10 Jahre die Einrichtung als Kindertagesstätte kostenfrei zu nutzen, aufzunehmen.**

16. Fortschreibung des Gesamtplanes:
hier: Finanzierung für die Zeit ab 01.08.2013

Zu diesem Tagesordnungspunkt erklärt sich die 2. stv. Bürgermeisterin, Frau Wahlen, befangen. An der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP nimmt sie nicht teil.

Herr Bürgermeister Gatzweiler informiert die Hauptausschussmitglieder über die einstimmige Empfehlung des Fachausschusses und stellt diese sodann zur Abstimmung:

Beschluss:

- 1) **Auf einstimmige Empfehlung des Jugendhilfeausschusses empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat ebenfalls einstimmig die Fortschreibung des Gesamtplanes „Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII“ auf der Grundlage der im Sachverhalt erfolgten Sachdarstellung der Fortschreibung der Schularbeitshilfe mit pädagogischer Betreuung vom 01.08.2013 bis 31.07.2016 zuzustimmen.**
- 2) **Auf einstimmige Empfehlung des Jugendhilfeausschusses empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat ebenfalls einstimmig, die Verwaltung zu beauftragen, den Gesamtplan der Hilfe zur Erziehung nach Ablauf des o.a. Vertragszeitraumes unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung in der Jugendhilfe fortzuschreiben und dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen.**

Im Anschluss an die Abstimmung nimmt die 2. stv. Bürgermeisterin, Frau Wahlen, wieder am weiteren Sitzungsverlauf teil.

17. Bebauungsplan Nr. 68 - Brockenberg - Stolberg-Büsbach:

hier: Errichtung eines Kinderspielplatzes - Bereitstellung von Haushaltsmitteln

Beschluss:

- 1) Auf einstimmige Empfehlung des Jugendhilfeausschusses empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat ebenfalls einstimmig, die Ausführungen der Verwaltung zum Neubau eines Kinderspielplatzes im Stadtteil Büsbach zustimmend zur Kenntnis zu nehmen. Weiter wird einstimmig an den Rat die Empfehlung ausgesprochen, Finanzmittel in Höhe von 50.000 € zur Umsetzung der Maßnahme (Bebauungsplan Nr 68 - Brockenberg - Stolberg Büsbach) zur Verfügung zu stellen.

- 2) Auf einstimmige Empfehlung des Jugendhilfeausschusses empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat ebenfalls einstimmig, die außerplanmäßigen Mittel wie folgt bereitzustellen:
Haushalterische Angaben:
PSP: 5.000069.510.810 - Spielplatz Büsbach
Auszahlungskonto: 7853000 -AZ für sonstige Baumaßnahmen
Betrag: 50.000 €

Der Kämmerer hat am 13.02.2013 unter VÄL-Nr.: 0045 wie folgt entschieden:
Zu der Mittelbereitstellung bei o.g. Auszahlungskonto ist die Zustimmung des Rates (die durch eine dringliche Entscheidung des Bürgermeisters und eines Ratsmitgliedes ersetzt werden kann) herbeizuführen.

Deckung:

PSP: 5.000020.510.810 -Sanierung Kinderspielplätze

Konto: 7853000 -AZ f. sonstige Baumaßnahmen

Betrag: 42.000 €

PSP: 5.660008.500.310 - Prämienstrasse

Konto: 7852000 -AZ f. Tiefbaumaßnahmen

Betrag: 8.000 €

18. Erlass einer Verordnung nach § 6 Ladenöffnungsgesetz vom 16.11.2006:

hier: Offenhalten von Verkaufsstellen an verschiedenen Sonntagen im Jahr 2013

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) einstimmig, die Annahme des Entwurfes der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr wie folgt zu beschließen:

- Veranstaltung „Stolberg goes Afrika“ am Sonntag, dem 09.06.2013,
- Stolberger Stadtparty am Sonntag, dem 08.09.2013,
- Sommerfest der Werbegemeinschaft Breinig e.V. am Sonntag, dem 15.09.13,
- Kupferstädter Weihnachtstage am Sonntag, dem 01.12.2013.

19. LEADER - Regionalmanagement

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, sich an der Fortsetzung des Regionalmanagements der LEADER-Region Eifel in den Jahren 2014 und 2015 zu beteiligen.

20. Umbau der Sebastianusstraße (L 236): hier: Mittelbereitstellung

Auf Nachfrage des FDP-Fraktionsvorsitzenden Engelhardt teilt die Verwaltung mit, dass für die Maßnahme keine KAG-Beiträge anfallen werden.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, wie folgt zu beschließen:

- 1) Apl. Haushaltsmittel in Höhe von 200.000 € bei 5.660106 „Geh-/Radweg Sebastianusstraße“, Auszahlungskonto 7852000 „Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen“, bereitzustellen. Die Deckung erfolgt in gleicher Höhe bei der Maßnahme 5.660008 „Prämienstraße“.**
- 2) Einer apl. Verpflichtungsermächtigung 2013 zu Lasten des Haushaltsjahres 2014 in Höhe von 120.000€ bei 5.660106 „Geh-/Radweg Sebastianusstraße“ zuzustimmen. Die Deckung erfolgt in gleicher Höhe durch die Nichtinanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung 2013 bei 5.660022 „Verrohrung Mausbach“.**

21. Antrag der SPD-Fraktion und CDU-Fraktion vom 25.02.2013: hier: Sportplatzprojekte

Den Antrag des FDP-Fraktionsvorsitzenden Engelhardt, den TOP ohne Beschlussempfehlung an den Rat zu verweisen, stellt BM Gatzweiler zur Abstimmung:

Beschluss:

Der Hauptausschuss verweist den TOP einstimmig ohne Beschlussempfehlung an den Rat.

22. Softwarebeschaffung zur Fortführung der städtischen Anlagenbuchhaltung: hier: Mittelbereitstellung

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig die Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln in Höhe von 7.500,00 € für die Softwarebeschaffung zur Fortschreibung der städtischen Anlagenbuchhaltung.

Haushaltstechnische Angaben:

PSP. 5.660031.510.310 “Straßenkataster”,

Sachkonto 783100 “AZ f.d. Erwerb v. VG oberhalb v. 410,00 €”

Deckung:

Minderauszahlung in Höhe von 7.500,00 € bei Maßnahme 5.66008 "Prämienstraße"

23. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

23.1 Mitteilungen der Verwaltung lagen nicht vor.

23.2 Es wurden keine Anfragen aus aktuellem Anlass gestellt.

B) Nichtöffentliche Sitzung:

.....

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht wurden, schloss Herr Bürgermeister Gatzweiler die Sitzung des Hauptausschusses um 17.20 Uhr.

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Edith Janus-Braun
Schriftführerin

Der Niederschrift sind folgende Anlagen beigefügt:

- Anlage 1) Anwesenheitsliste
- Anlage 2) Vergünstigungen zu TOP A) 5.
- Anlage 3) Satzung zu TOP A) 8.
- Anlage 4) Satzung zu TOP A) 9.
- Anlage 5) Beantwortung Anfrage zu TOP A) 10.

zur Niederschrift über die Sitzung des **Hauptausschusses** der Kupferstadt StolbergSitzungskennziffer XVI / **46**

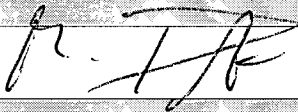
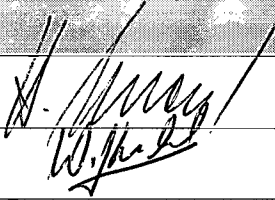
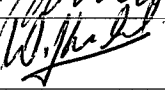

Tag der Sitzung: Dienstag, 19.03.2013

Ort der Sitzung: Rathaus, Ratssaal

Dauer der Sitzung von *17.00 Uhr* bis *17.20 Uhr*

Unterbrechung der Sitzung von — bis —

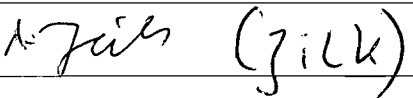
Lfd. Nr.	Name	Unterschrift
SPD		
	Kaußen, Paul-Heinz	<i>Kaußen</i>
	Kleinlein, Hans	<i>Kleinlein</i>
1. stv. Vorsitzende	Nießén, Hildegard	<i>Nießén</i>
	Simmelink-Weinstein, Hartmut	<i>H. Simmelink-Weinstein</i>
	Wolf, Dieter	<i>Wolf</i>
	Zakowski, Hanne	<i>Hanne Zakowski</i>
CDU		
	Emonds, Jochen	<i>Emonds</i>
	Grüttemeier, Dr. Tim	<i>Grüttemeier</i>
	Kirch, Paul Matthias	<i>Kirch</i>
	Pietz, Siegfried	<i>Pietz</i>
	Siebertz, Hans-Josef	<i>H. J. Siebertz</i>
2. stv. Vorsitzende	Wahlen, Karina	<i>Wahlen</i>
FDP		
	Conrads, Axel <i>Eigel Haardt, Barchel</i>	<i>Conrads</i>
B'90/Grüne		
	Ingermann, Dr. Fr.-Jos. Krings, Käthe	<i>Käthe Krings</i>

Die LINKE		
	Prußeit, Mathias	
	Nur beratend!	
	Emonds, Hans	
	Kunkel, Willibert	
Bürgermeister		
	Gatzweiler, Ferdi	


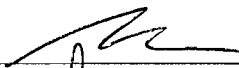
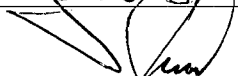
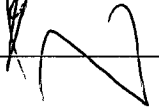
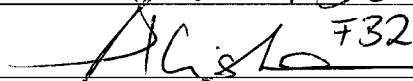
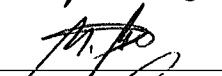


Es fehlen entschuldigt oder unentschuldigt:

Lfd. Nr.	Name	Lfd. Nr.	Name
1	Dr. Fr.-Josef Ingermann	4	
2		5	
3		6	

Sonstige Teilnehmer:

Lfd. Nr.	Name	Lfd. Nr.	Name
1	 (Zühl)	3	
2		4	

Teilnehmer der Verwaltung:

Lfd. Nr.	Name	Lfd. Nr.	Name
1	 I.1	7	 4130/32
2	 FB3	8	 I/14
3	 FB2	9	
4	 FB4	10	
5	 II/20/21	11	
6	 FB1	12	

Anlage

Vorschlagskatalog zu Vergünstigungen, die der/die Inhaber/in einer Ehrenamtskarte bei der Kommune in Anspruch nehmen kann.

I. Vergünstigungen in Einrichtungen der Stadt Stolberg

I.1. Hallenbad Glashütter Weiher

I.1.1. Ermäßigung der Tagesmarke für Erwachsene von 4,- EUR auf 3,- EUR (25%)

I.1.2. Ermäßigung der Tagesmarke für Schüler und Jugendliche unter 18 Jahren von 2,50 EUR auf 1,50 EUR (40%)

I.1.3. Ermäßigung der Familientageskarte von 9,- auf 8,- EUR (~ 10%)

I.2. Stadtbücherei Stolberg

I.2.1. Ermäßigung der Familienjahresmarke von 50,- EUR auf 40,- EUR (20%)

I.2.2. Ermäßigung der Einzelnutzer-Jahresmarke für Erwachsene von 20,- EUR auf 15,- EUR (20%)

I.2.3. Ermäßigung der Einzelnutzer-Jahresmarke für Kinder von 5,- EUR auf 4,- EUR (20%)

I.3. Volkshochschule

Ermäßigung von Teilnahmegebühren um 50% auf Kurse, deren Mindestteilnehmerzahl erreicht wurde.

I.4. Verwaltungsgebühren*

I.4.1. Ermäßigung der Gebühren für eine Reservierung eines Fahrzeugstellplatzes bei einem Umzug *innerhalb* der Stadt Stolberg oder einen Umzug *in das Stadtgebiet* Stolberg von 30,- EUR auf 15,- EUR (50%).

I.4.2. Ermäßigungen der Fotokopien und Ausdrücke (DIN A 4 und DIN A 3) in schwarz-weiß oder Farbe um 50% (siehe Gebührentarife Punkt 1a) – 1d))

I.4.3. Ermäßigung von Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Abschriften, Auszügen, Zeichnungen und Plänen um 20% pro Seite (siehe Gebührentarife Punkt 3)

I.4.4. Ermäßigungen der Lichtpausen und Plots (DIN A 4 bis DIN A 0) in schwarz-weiß oder Farbe um 25% (siehe Gebührentarife Punkt 12a) – 12e) und 13a) und 13b));

I.4.5. Ermäßigung der Leistungen des Stadtarchivs Auskünfte und Nutzung Archivgut um 20% (siehe Gebührentarife Punkt 14a) und 14b))

I.5. Ermäßigte Nutzung des Jugendheims Münsterbusch für private Feiern

* Bei nicht bezifferten Beträgen, wird auf eine glatte Summe abgerundet

Satzung

der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom xx.xx.2013 über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben)

Aufgrund des §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S.926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185 ff.), hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am xx.xx.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben (Abwassersammelgruben ohne Überlauf) und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen.
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, - beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Insbesondere nicht eingeleitet werden dürfen Stoffe, die in § 7 der Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg in der jeweils gültigen Fassung aufgelistet sind.

- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG

NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist

erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1)
 - a) Abflusslose Gruben werden nach einem mit dem Vertragsunternehmen abgestimmten Entleerungsplan in festen Intervallen unter Beachtung des Volumens der Grube und des für das jeweilige Grundstück vorliegenden Frischwasserbezuges entleert. Besteht kein Frischwasseranschluss oder ist der Frischwasserbezug nicht zu ermitteln, wird anstelle dessen ein Frischwasserbezug in Höhe von 150 l pro gemeldeter Person und Tag angenommen. Nicht eingeleitete Abwassermengen sind entsprechend zu berücksichtigen.
 - b) Kleinkläranlagen werden nach Bedarf, jedoch mindestens 1 mal pro Jahr nach einem Entleerungsplan, der mit dem Vertragsunternehmer abgestimmt ist, entleert. Der Grundstückseigentümer hat bei Bedarf die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des turnusmäßigen Entleerungsplanes kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder nach Feststellung der Stadt die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt. Anlagen, die bis 30 cm unter dem Zulauf gefüllt sind, sind der Stadt zur

Entsorgung von den Grundstückseigentümern mündlich oder schriftlich anzumelden.

- (3) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
- (4) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Absatz 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (6) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Stadt durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.

- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu allen die Überwachung betreffenden Fragen Auskunft zu geben.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage des §§ 9 und 10 der Satzung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) über die Erhebung der Abwassergebühren und des Kostenersatzes für die Grundstücksanschlüsse in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 11

Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten geltend entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

§ 12 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadt nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 13 **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 14 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2008 über die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 19.12.2012 - bis auf § 8 Abs. 2 a) - außer Kraft.

§ 8 Abs. 2 a) der Satzung vom 17.12.2008 über die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 19.12.2012 tritt rückwirkend zum 01.01.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser

Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhd.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhd.), den
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

**Satzung
der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom XX.XX.XXXX
über die Erhebung der Abwassergebühren und des Kostenersatzes für die
Grundstücksanschlüsse**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), der § 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185) hat der Rat der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 19.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

**1. Abschnitt
Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

**§ 1
Finanzierung der städtischen Abwasseranlage**

- (1) Nach § 1 Abs. 1 der Satzung der (Kupfer-)Stadt Stolberg (Rhld.) vom 19.12.2012 über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung - nimmt die Stadt in ihrem Hoheitsgebiet die ihr obliegende Abwasserbeseitigung als Pflichtaufgabe wahr und betreibt diese Aufgabe als öffentliche Einrichtung (öffentliche Abwasseranlage). Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abwassergebühren.
- (2) Die Stadt stellt nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der Entwässerungssatzung zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlage). Nach § 1 Abs. 3 Satz 2 der Entwässerungssatzung bilden die öffentlichen dezentralen und zentralen Abwasseranlagen eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Diese rechtliche und wirtschaftliche Einheit wird auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt. Hierzu gehören im Sinne des § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

2. Abschnitt **Gebührenrechtliche Regelungen zur Abwassergebühr** **(Schmutzwasser, Niederschlagswasser)**

§ 2 **Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 53 c LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr sind auf das Grundstück bezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 **Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder der befestigten oder der sonstigen Flächen auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4 **Schmutzwassergebühren**

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge.

Bei der Entnahme aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind die Wasserbezugsmengen maßgebend, die von Wasserversorgungsunternehmen mit den Jahresabschlussrechnungen festgestellt (= abgelesen oder geschätzt) worden sind. Dabei ist der Zeitraum maßgebend, der von der vorletzten Jahresabschlussrechnung bis zur letzten Jahresabschlussrechnung vor der jeweiligen Veranlagung erfasst wird. Erfasst der Abrechnungszeitraum beim Wechsel eines Wasserversorgungsunternehmens oder wegen Änderung des Abrechnungszeitraumes weniger als 330 Tage, wird die vom Wasserversorgungsunternehmen festgestellte (= abgelesene oder geschätzte) Wasserbezugsmenge auf eine Jahreswasserbezugsmenge (= 365 Tage) hochgerechnet.

Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Dies gilt auch für Rohrbrüche u. ä., soweit Wassermengen nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden, geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

Bei der Entnahme von Brauchwasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen gilt für die Berechnung der Schmutzwassergebühr der Zeitraum eines Jahres. Die entnommene Wassermenge ist vom Gebührenpflichtigen anzugeben und zu belegen. Stichtag für die im folgenden Jahr zu berücksichtigende Wassermenge ist der 01.07. des laufenden Jahres.

Übergangsregelung bei der Schmutzwassergebühr und der Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2013

Die Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2013 wird mit den im Rahmen der Aktualisierung der Flächendaten für die Festsetzung und Erhebung der Niederschlagswassergebühr ermittelten Flächen festgesetzt.

Liegen Verbrauchswerte aus dem Jahre 2012 vor, wird die Schmutzwassergebühr nach dieser Verbrauchsmenge, hochgerechnet auf 365 Tage, festgesetzt. Liegen keine verwertbaren Verbrauchsmengen vor, erfolgt eine Schätzung unter Abwägung feststellbarer Kriterien. Die Niederschlagswassergebühr wird unter Zugrundelegen der hochgerechneten Wassermenge entsprechend § 5 Abs. 2 gekürzt.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen. Geeignete Messeinrichtungen in diesem Sinne sind:

a) Abwasser-Messeinrichtung

Wird ein Abzug von mehr als 1.000 m³ jährlich geltend gemacht, ist der Nachweis der der städtischen Abwasseranlage tatsächlich zugeführten Wassermengen durch Einbau und Betrieb kontinuierlich registrierender Abwasser-Messeinrichtungen zu erbringen. Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

b) Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i. V. m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

c) Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig

und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf den Zeitraum 01.07. eines Jahres bis einschließlich 30.06. des darauf folgenden Jahres und daran anschließend durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.10. vom Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.10. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

- (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben und bei privater oder gewerblicher Tierhaltung wird auf Antrag die Wassermenge je Großvieheinheit um 10 cbm pro Jahr herabgesetzt. Maßgebend sind die Großvieheinheiten am Tag der Viehzählung des Kalenderjahres, das dem Jahr der Heranziehung vorangeht. Die Ausschlussfrist in Absatz 5 gilt entsprechend. Steht der Abzug außer Verhältnis zum Frischwasserbezug, erfolgt eine Schätzung. Für sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gilt Absatz 5.
- (7) Bei neu angeschlossenen Grundstücken, bei denen der Wasserverbrauch für den Zeitraum nach Abs. 3 nicht vorliegt oder nicht mehr maßgebend ist, ist zunächst eine Abwassermenge von jährlich 40 m³ je Person zugrunde zu legen. Im Falle des Zuzuges weiterer Personen ist diese vorläufige Heranziehung entsprechend zu berichtigen.
Bei neu angeschlossenen Gewerbe- und Industriebetrieben sowie gemischt genutzten Grundstücken, für die der Wasserverbrauch für den Zeitraum nach Abs. 3 nicht vorliegt, werden die Wassermengenmessgeräte bei Inbetriebnahme des Betriebes bzw. bei Bezug des Hauses und nach Ablauf von 6 Monaten durch die Stadt abgelesen. Die festgestellte Wassermenge in diesem Zeitraum ist zunächst auf ein Jahresergebnis umzurechnen.
Nach Vorliegen der tatsächlichen Wasserbezugsmengen für den ersten Bemessungszeitraum erfolgt auch rückwirkend eine entsprechende Abrechnung.
- (8) Für die Einleitung vorgeklärter Abwässer in die städtische Abwasseranlage gilt die Abwassergebühr für Schmutzwasser, insbesondere für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirken soll, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.
- (9) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich **2,79 €**.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten bzw. sonstigen Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.

- (2) Wird auf den bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksflächen anfallendes Niederschlagswasser einer Regenwassernutzungsanlage zugeführt und nach der Verwendung als Brauchwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, wird, wenn der Überlauf der Rückhaltung an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, die nach Absatz 3 ermittelte gebührenrelevante Fläche nach der Formel „gemessene zugeführte Wassermenge dividiert durch 0,75“ gekürzt.
- (3) Die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie sonstigen abflusswirksamen Flächen werden durch eigene Feststellungen der Stadt oder im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie sonstigen abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück im Rahmen einer Selbsterklärung oder sonstigen Tatsachenermittlung anzugeben. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen diese Flächen entnommen werden können. Den Feststellungen der Stadt im Rahmen einer Fragebogenerhebung können die Daten aus einer Überfliegung und anschließender Digitalisierung der Luftbilddaufnahmen zugrunde liegen. Die bei der Ermittlung gesammelten Daten werden auf Dauer bei der Stadt oder für die Dauer der Erhebung bei einem von ihr beauftragten Dritten gespeichert. Zugriffsbefugt sind ausschließlich die mit der Veranlagung zu den Abwassergebühren und der Abwasserbeseitigung befassten Bediensteten der Stadt oder von ihr beauftragter Dritter.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

Werden die Angaben nach schriftlicher Aufforderung nicht erbracht oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt bzw. der zur Erhebung beauftragte Dritte die für Gebührensatzung maßgeblichen Flächen schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

- (4) Wird die Größe der bebauten/überbauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 3 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (5) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter/überbauter und/oder befestigter bzw. sonstiger abflusswirksamer Fläche **1,37 €**.

§ 6**Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Auf Antrag sind die Gebühren wie nach § 3 Abs. 4 zu berichtigen.
- (4) Liegt keine Mitteilung des bisherigen bzw. neuen Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen vor, wird für die Gebühren- bzw. Abgabepflicht der vom Finanzamt durch Einheitswertmessbescheid festgestellte Veranlagungszeitpunkt zugrunde gelegt
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen.

§ 8**Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

- (3) Die Stadt erhebt am 15.02., am 15.05., am 15.08. und am 15.11. des jeweiligen Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages, der mit dem Gebührenbescheid festgesetzten Jahres-Abwassergebühr. Entstehen bei diesen vier Zahlungen Rundungsdifferenzen, weil der Gesamtbetrag der Jahres-Abwassergebühr nicht durch vier teilbar ist, werden diese im letzten Quartal des Jahres ausgeglichen.
- (4) Nachforderungsbeträge für abgelaufene Zeiträume werden mit der Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig und sind innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

3. Abschnitt
Abwasserbeseitigung
Gebührenrechtliche Regelungen zur Abwassergebühr
(Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben)

§ 9
Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus
Kleinkläranlagen

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m^3 erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt **30,05 €/m³** abgefahrenen Klärschlamm, gemessen an der Messeinrichtung des Saugfahrzeugs.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte zum Zeitpunkt der Entleerung, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird.

§ 10
Gebühr für das Auspumpen und Abfahren
der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

1. Grundstücke ohne Frischwasserbezug

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird, wenn das Grundstück nicht an die Frischwasserversorgung angeschlossen ist, die Gebühr nach der abgefahrenen Menge pro m^3 erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt **11,14 €** je angefangener halber m^3 ausgepumpte/abgefahrenene Menge.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.

- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer zum Zeitpunkt der Entleerung, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird.

2. Grundstücke mit Frischwasserbezug

Die Abwassergebühren für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung werden, wenn das Grundstück an die Frischwasserversorgung angeschlossen ist, entsprechend der Vorschriften für die Schmutzwasserbeseitigung in den Abschnitten 1 und 2 dieser Satzung erhoben.

4. Abschnitt Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 11

Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die städtische Abwasseranlage sind der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.

§ 12

Ermittlung des Ersatzanspruchs

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 13

Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 14

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 15 Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 16 Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 17 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 18 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt – bis auf § 4 Abs. 5, § 4 Abs. 9, § 5 Abs. 5 und § 10 Ziff. 2 dieser Satzung – am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2008 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 19.12.2012 bis auf deren § 3 Abs. 6, § 4 Abs. 1 und § 6 außer Kraft.

§ 4 Abs. 5, § 4 Abs. 9, § 5 Abs. 5 und § 10 Ziff. 2 dieser Satzung treten rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten § 3 Abs. 6, § 4 Abs. 1 und § 6 der Satzung vom 17.12.2008 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 19.12.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

Beantwortung zur Anfrage des LINKEN-Fraktionsvorsitzenden, Herrn Prußeit zu Top A 10 (Erweiterung Kita Mausbach) in der HA-Sitzung vom 19.03.2013

Für den U3-Ausbau von städt. Kitas wurden von 2009 bis 2013 1.627.280,00€ an Fördermitteln von Bund und Land in Anspruch genommen.

Die Förderrichtlinien sehen bei einer 90% Förderung eine max. Förderhöhe von 18.000,00€ (Bundesmittel), bei 17.000,--€ (Landesmitteln) für Neu - Anbauten pro geschaffenen U3-Platz vor.

Bei Umbau- und Ausstattungsmaßnahmen beträgt die max. Förderhöhe 8.500,00€.

Seitens der Stadt Stolberg wurden rund 2.950.000,00€ für den U3-Ausbau aufgewandt. Nach Abzug der Zuwendungen beträgt der städtische Anteil bisher 1.322.720,00€.

Der Fördermittelanteil beträgt somit rund 55%.



Seyffarth
Leiter/FB 3